

Entwurf

Satzung zur Förderung der Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Mainz

Präambel

Auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl I, S. 3134) zuletzt geändert durch Art. 3a G zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24.03.2011 (BGBl I S.453) und des Kindertagesstättengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 15.03.1991 (GVBl, S. 79), zuletzt geändert durch § 20 des Gesetzes vom 07.03.2008 (GVBl. S. 52), sowie des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl, S. 153), zuletzt geändert durch § 142 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319), hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kindertagespflege

Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe und ist im § 23 SGB VIII verankert.

Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von den Eltern/einem Elternteil nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson. Die Kindertagespflege kann hierbei im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt der Eltern geleistet werden. Eltern im Sinne dieser Satzung sind Eltern oder Elternteile, die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben/lebt. Pflegeeltern sind Eltern gleichgestellt.

§ 2 Fördervoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ab Antragseingang ist, dass
1. die Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 2. alle Elternteile, die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben,
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden, oder
 - c) Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten

und die Geeignetheit der Tagespflegeperson festgestellt ist.

Der Jugendhilfeträger ist berechtigt, das Vorliegen der Fördervoraussetzungen auch während des Leistungsbezugs zu prüfen.

Der Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf und nach Maßgabe dieser Satzung.

- (2) Als Kind im Sinne dieser Satzung gilt ein junger Mensch, der das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (3) Für Kinder im Alter ab zwei Jahren bis zum Schuleintritt sind vorrangig wohnortnahe Plätze in Kindertagesstätten anzubieten. Wenn die notwendigen Betreuungszeiten von Kindertagesstätten nicht abgedeckt werden können, kann Kindertagespflege ergänzend hinzutreten. Hierzu erfolgt eine Einzelfallprüfung.
- (4) Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich den Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen oder auf andere Weise nachgewiesen haben. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüft das Vorliegen der Eignungskriterien insbesondere durch die Vorlage von formalisierten Bewerbungen, polizeilichen Führungszeugnissen, ärztlichen Attesten, im persönlichen Gespräch und durch Überprüfung der Räumlichkeiten sowie auch im Übrigen nach pflichtgemäßer Bewertung. Die Tagespflegepersonen bedürfen der Pflegeerlaubnis, wenn die Voraussetzungen hierfür gemäß § 43 SGB VIII vorliegen.

§ 3 Förderung in Kindertagespflege

- (1) Die laufende Geldleistung umfasst
 - a. einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung (§4)
 - b. die pauschale Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand (§5)
 - c. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zur gesetzlichen Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege (BGW) (§6)
 - d. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegepersonen (§7)
 - e. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung der Tagespflegepersonen (§8)
- (2) Über die Betreuung ist durch die Tagespflegeperson ein schriftlicher Nachweis zu führen. Erst nach Vorlage des Nachweises wird die laufende Geldleistung ausgezahlt. Der Nachweis ist zeitnah einzureichen. Er soll i. d. R. bis zum 15.ten des Monats für den vorangegangenen Monat eingereicht werden.

§ 4 Anerkennung der Förderleistung

- (1) Die Beitragshöhe für die Anerkennung der Förderleistung richtet sich nach der Anzahl der im Vertrag festgelegten Betreuungsstunden und dem Qualifizierungsstand der Tagespflegeperson und dem individuellen Förderbedarf des betreuten Kindes. Der Beitrag für die Anerkennung der Förderleistung beträgt bei voller Qualifizierung nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) mit 160 Stunden und erfolgreich absolvierter Prüfung (Zertifikat) pro Betreuungsstunde 4,50 €. Bei durch Fachstellen festgestelltem erhöhten Förderbedarf eines Kindes kann der Beitrag zur Förderleistung um bis zu 50 % erhöht werden
- (2) In Fällen, in denen bei dringendem Betreuungsbedarf keine qualifizierte Tagespflegeperson vermittelt werden kann, gilt folgende Regelung:
Voraussetzung für die Anerkennung der Förderleistung einer Tagespflegeperson, die

noch keine Qualifizierung gemäß Abs.1 abgeschlossen hat, ist die grundsätzliche Eignung der Tagespflegeperson sowie die unverzügliche Aufnahme der Qualifizierungsmaßnahme. Bei diesen Tagespflegepersonen wird der Beitrag zur Förderleistung wie folgt festgelegt:

Tagespflegepersonen ohne Fachausbildung: 2,27 €/Stunde; bei Abschluss von 80 Qualifizierungsstunden 2,50 €; Tagespflegepersonen mit Fachausbildung: 2,50 €/Stunde.

- (3) Es werden i.d.R. 160 Betreuungsstunden pro Monat anerkannt, dies entspricht einer täglichen Betreuungszeit von 8 Stunden/Tag. In begründeten Ausnahmefällen können diese angemessen erhöht werden. Dies bedarf einer gesonderten Genehmigung des Amtes für Jugend und Familie. Die Berechnung der Betreuungsstunden erfolgt mit 60 Minuten. Diese Regelung gilt, wenn das Kind keine Kindertagesstätte besucht.
- (4) Übernachtet ein Kind im Haushalt der Tagespflegeperson, so gilt folgende Regelung:
Die Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr gilt als Übernachtung. Diese Zeiten werden zu 50% anerkannt. Abweichungen von diesem Zeitfenster sind in Ausnahmen möglich.
- (5) Während der Eingewöhnungsphase von ca. 4 Wochen wird die Förderleistung stundenweise auf Nachweis berechnet.

§ 5 Sachaufwand

1) Als Sachaufwand gilt:

- a. Verbrauchskosten (Wasser, Strom, etc.)
- b. Kosten für Pflegematerial und Hygienebedarf
- c. Kosten für Ausstattungsgegenstände und
- d. Kosten für die Anschaffung von Spielmaterial und Freizeitgestaltung

Verpflegungskosten sind kein Sachaufwand und müssen von den Eltern selbst getragen werden.

Bei der Betreuung im Haushalt der Eltern gelten als Sachaufwand anstatt der Punkte a) bis d) die durch die Tätigkeit entstandenen Fahrtkosten.

- 2) Für den Sachaufwand wird eine Pauschale von 0,50 € pro geleistete Betreuungsstunde erstattet.
- 3) Lebt die Tagespflegeperson mit dem zu fördernden Kind im gleichen Haushalt, erfolgt keine Erstattung des Sachaufwandes.
- 4) Die Regelungen des § 4 Abs 3., 4. und 5. gelten entsprechend

§ 6 Unfallversicherung

- (1) Tagespflegepersonen erhalten den Jahresbeitrag für die gesetzliche Unfallversicherung erstattet, sofern sie für das entsprechende Jahr laufende Geldleistungen nach § 23 SGB VIII bezogen haben.
- (2) Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung werden gegen Vorlage des Beitragsbescheides der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege oder der Landesunfallkasse erstattet.

§ 7 Alterssicherung

- (1) Die Tagespflegeperson hat Anspruch auf die hälftige Erstattung einer nachgewiesenen angemessenen Alterssicherung für jeden Monat, in dem sie Leistungen gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII erhält.
- (2) Angemessen sind Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, die im Zusammenhang mit der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII stehen. Bei privaten Vorsorgeaufwendungen wird der hälftige nachgewiesene, höchstens jedoch der hälftige gesetzliche Mindestbeitrag erstattet. Im Rahmen der privaten Alterssicherung werden nur Versicherungen anerkannt, die eine Ausschüttung vor dem 60. Lebensjahr ausschließen.

§ 8 Kranken – und Pflegeversicherung

- (1) Die Tagespflegeperson hat Anspruch auf die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung für jeden Monat, in dem sie Leistungen gemäß § 23 SGB VIII erhält.
- (2) Angemessen sind Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, die im Zusammenhang mit der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII stehen. Gleiches gilt für eine notwendige private Krankenversicherung, die einen vergleichbaren Versicherungsschutz bietet.

§ 9 Kostenbeitrag

- (1) Die Elternteile, die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben, für das eine Förderung in Kindertagespflege gewährt wird, werden als Gesamtschuldner zu einem Kostenbeitrag (Elternbeitrag) analog der Kindertagesstättensatzung der Stadt Mainz (Kita-Satzung) herangezogen.
Ab dem zweiten Geburtstag bis zum Schuleintritt ist die Kindertagespflege beitragsfrei.
- (2) Die heranzuziehenden Elternteile weisen zur Ermittlung ihres Elternbeitrags dem Amt für Jugend und Familie ihr Einkommen schriftlich nach.
- (3) Für die Eingruppierung unterhalb des Höchstsatzes ist bei der Berechnung der Beiträge das Elterneinkommen einschließlich Kindergeld und Unterhaltszahlungen sowie das Einkommen des Minderjährigen zugrunde zu legen. Urlaubs- und Weihnachtsgeld werden als Einkommen berücksichtigt. Bei entsprechender

gesetzlicher Regelung gilt dies auch für andere Einkünfte. Berechnungsgrundlage sind regelmäßig die Einkünfte der letzten zwölf Monate vor der Festsetzung.

- (4) Vom Bruttoeinkommen werden in Abzug gebracht:
 - auf das Einkommen entrichtete Steuern
 - Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung,
 - Beiträge zu öffentlichen und privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind,
 - die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben (z.B. notwendige Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Beiträge für Berufsverbände, notwendige Aufwendungen infolge Führung eines doppelten Haushalts, Arbeitsmittelpauschale).
- (5) Das Amt für Jugend und Familie ist berechtigt, jährlich die Berechnungsunterlagen für die Festsetzung der Beiträge zu überprüfen und gegebenenfalls die Beiträge ab dem Zeitpunkt, ab dem sich das Einkommen der Eltern verändert hat, neu festzusetzen. Einkommensminderungen im Laufe des Jahres können nur ab dem Monat berücksichtigt werden, in dem sie dem Amt für Jugend und Familie bekannt sind.
- (6) Sollten die entsprechenden Unterlagen in angemessener Frist nicht vorgelegt werden, wird unterstellt, dass der Höchstbeitrag zu erheben ist.
- (7) Die Staffelung des Elternbeitrages richtet sich nach dem ermittelten bereinigten Nettoeinkommen der Eltern und der Anzahl der Kinder. Berücksichtigungsfähig im Sinne dieser Satzung sind Kinder, die haushaltsangehörig sind und für die während der Förderung der Kindertagespflege Kindergeld bezogen wird. Für Kinder aus Familien mit vier und mehr Kindern wird kein Elternbeitrag erhoben.
- (8) Die Eltern sind verpflichtet, wesentliche Veränderungen in ihren wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen dem Amt für Jugend und Familie unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Das Amt für Jugend und Familie ist berechtigt, nach Maßgabe des § 48 SGB X eine Neufestsetzung rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Veränderung oder mit Wirkung für die Zukunft durchzuführen. Unabhängig hiervon können die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse regelmäßig durch das Amt für Jugend und Familie überprüft werden
- (9) Der Elternbeitrag wird anhand der vorgelegten Betreuungsnachweise für die einzelnen Monate entsprechend der tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungsstunden ermittelt. Übernachtet das Kind im Haushalt der Tagespflegeperson, werden 50 % der Stunden berechnet.
- (10) Die Elternbeiträge und die Zuordnung zu den maßgebenden Einkommensgruppen ergeben sich aus den Tabellen, die Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt sind.
- (11) Eine Übernahme der Elternbeiträge richtet sich nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII.

§ 10 Aus- und Weiterbildung, Vernetzung

Genau wie in Tageseinrichtungen für Kinder, muss der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Qualität der Betreuung in den Tagespflegestellen sicherstellen und weiterentwickeln: Grundqualifizierung und tätigkeitsbegleitende Weiterbildung sind dafür Pflicht.

- a. Die Grundqualifizierung erfolgt in Qualifizierungskursen von 160 Unterrichtsstunden nach dem DJI Curriculum. Die Qualifizierungskurse führen anerkannte Weiterbildungseinrichtungen im Auftrag des Amtes für Jugend und Familie durch. Das Amt für Jugend und Familie berät interessierte Frauen/Männer und vermittelt sie in die Qualifizierungskurse. Vor Beginn des Kurses wird eine Eignungseinschätzung vorgenommen.
- b. Jede Tagespflegestelle muss eine eigene pädagogische Konzeption erstellen, in der dargestellt wird, wie Sie die Erfüllung des Förderauftrags umsetzt.
- c. Das Amt für Jugend und Familie bietet in Zusammenarbeit mit anerkannten Weiterbildungsträgern Weiterbildungsveranstaltungen an. Die Tagespflegepersonen sind verpflichtet mindestens 20 Unterrichtsstunden Weiterbildung gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag im Kalenderjahr nachzuweisen. Die Weiterbildung kann auch bei allen anerkannten Weiterbildungsträgern absolviert werden.
- d. Der Nachweis über die Weiterbildung ist von der Tagespflegeperson bis zum 1.3. jeden Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr unaufgefordert zu erbringen.
- e. Tagespflegepersonen sind verpflichtet an mindestens zwei Vernetzungs- bzw. Austauschtreffen im Jahr teilzunehmen.
- f. Die Teilnahme an einem Kurs „Erste Hilfe am Kind“ ist alle 2 Jahre nachzuweisen. Wahlweise kann dies jedes mal ein vollständiger Kurs (2 Tage) sein oder abwechselnd ein eintägiger Wiederholungskurs („Fresh up“) und ein vollständiger Kurs.
- g. Die Tagespflegeperson wird für drei Tage im Jahr zur Weiterbildung freigestellt. Die laufenden Geldleistungen werden weiterbezahlt. Am Ende des Jahres muss ein Nachweis über die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen (siehe c.) an das Amt für Jugend und Familie erfolgen.

§ 11 Aufsicht und Haftung

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes an die Erziehungsberechtigten. Der Tagespflegeperson wird empfohlen eine Berufshaftpflichtversicherung für Ihre Tätigkeit im Rahmen der Kindertagespflege abzuschließen.

§ 12 Kooperation mit dem Amt für Jugend und Familie

- (1) Tagespflegepersonen verpflichten sich immer aktuelle Belegungspläne dem Amt für Jugend und Familie zur Verfügung zu stellen.
- (2) Im Gesetz festgelegte notwendige Statistiken werden von den Tagespflegepersonen fristgerecht vorgelegt.

§13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2012 in Kraft.